



Auszug aus den Versicherungsbedingungen (Betriebsart: Fotograf)

	Höchstersatzleistung je Versicherungsfall	Selbstbehalt
Vorsorgeversicherung *	in Höhe der vertraglichen Versicherungssummen, höchstens jedoch EUR 6.000.000,00 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden 2fach maximiert p.a.	
Schäden, zu denen Schadenersatzansprüche nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden (Kosten gelten als Schadenersatzleistungen) *	in Höhe der vertraglichen Versicherungssummen 2fach maximiert p.a.	EUR 10.000,00 bei Personenschäden
Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher **	in Höhe der Versicherungssumme für Sachschäden 2fach maximiert p.a.	
Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Leitungs- und Abwasser **	EUR 1.000.000,00 2fach maximiert p.a.	
Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen **	EUR 100.000,00 2fach maximiert p.a.	EUR 250,00
Mietsachschäden an beweglichen Sachen **	EUR 50.000,00 2fach maximiert p.a.	EUR 250,00
Tätigkeitsschäden - Be- und Entladeschäden **	in Höhe der Versicherungssumme für Sachschäden 2fach maximiert p.a.	EUR 250,00
Tätigkeitsschäden - Leitungs- und Leitungsfolgeschäden **	in Höhe der Versicherungssumme für Sachschäden 2fach maximiert p.a.	EUR 250,00
Tätigkeitsschäden an Hardware/Verlust von gespeichertem Datenmaterial **	EUR 50.000,00 2fach maximiert p.a.	EUR 250,00
Sonstige Tätigkeitsschäden (außerhalb der Betriebsstätte) **	EUR 1.000.000,00 2fach maximiert p.a.	EUR 250,00
Obhutsschäden **	EUR 50.000,00 2fach maximiert p.a.	EUR 250,00
Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten *	EUR 100.000,00 2fach maximiert p.a.	EUR 250,00
Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen *	EUR 1.000.000,00 2fach maximiert p.a.	
Schäden durch deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern sowie Laser und Maser *	in Höhe der vertraglichen Versicherungssummen 2fach maximiert p.a.	
Haftpflichtansprüche versicherter Unternehmen untereinander * (kein Versicherungsschutz für Mietsachschäden und Abhandenkommen von Schlüsseln und Codekarten)	in Höhe der Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden 2fach maximiert p.a.	



Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers *	in Höhe der Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden 2fach maximiert p.a.	
Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander *	in Höhe der Versicherungssummen für Personen- und Sachschäden 2fach maximiert p.a.	EUR 50,00 bei Sachschäden
Abwasser- und Überschwemmungsschäden*	in Höhe der Versicherungssumme für Sachschäden 2fach maximiert p.a.	EUR 250,00
Mängelbeseitigungsnebenkosten *	in Höhe der Versicherungssumme für Sachschäden 2fach maximiert p.a.	
Schäden durch Medienverluste *	in Höhe der Versicherungssumme für Sachschäden 2fach maximiert p.a.	EUR 250,00
Energiemehrkosten *	EUR 50.000,00 2fach maximiert p.a.	EUR 250,00
Senkungs- und Erdrutschungsschäden *	in Höhe der Versicherungssumme für Sachschäden 2fach maximiert p.a.	
Sachschäden an den zu unterfangenden/ unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden und Anlagen **	EUR 500.000,00 2fach maximiert p.a.	EUR 250,00
Auslösen von Fehllarm bei Dritten *	EUR 5.000,00 2fach maximiert p.a.	EUR 250,00
Strafrechtsschutz *	EUR 100.000,00 2fach maximiert p.a.	EUR 250,00
Selbstbehalt bei Fenster-, Fassaden-, Haus-, Büro-, Straßen- und Bürgersteig-Reinigungsbetrieben		EUR 250,00 bei Sachschäden
Umwelthaftpflicht-Basis- und Regressdeckung zuzüglich - Anlagen zur Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe, sofern die Gesamtlagermenge 3.000 l/kg je Betriebsgrundstück nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 250 l/kg beträgt (Kleingebinde) - Tankanlagen zur Lagerung von Heizöl zum Eigenverbrauch bis zu einem Fassungsvermögen von 15 Tonnen - Tanks, die fest mit den mitversicherten nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen und sonstigen Kfz verbunden sind - Gastanks mit einem Fassungsvermögen von jeweils unter 3 Tonnen - Benzin-, Fett- und Ölabscheider bis Nenngröße 40	siehe Grundversicherungssummen, inkl. - Mietsachschäden aus Anlass von Geschäftsreisen an Räumen/Gebäuden und Inventar (keine Maschinen, Produktionsanlagen und dgl.) durch Brand und Explosion ** - EUR 1.000.000,00 für Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Brand und Explosion ** - EUR 500.000,00 für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles * 1fach maximiert p.a.	EUR 250,00 bei Sach- und Vermögensschäden



Nutzung von Internet-Technologien *	EUR 1.000.000,00, innerhalb dieser Summe EUR 500.000,00 bei Schäden aus der Verletzung von Namensrechten 1fach maximiert p.a.	
Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller- und Handelsbetriebe - nur Fremdrückruf * (ausgenommen Kraft- und Luftfahrzeuge sowie ersichtlich für Kraft- oder Luftfahrzeuge bestimmte Teile und Zubehör)	EUR 50.000,00 1fach maximiert p.a.	EUR 5.000,00
Umweltschadensversicherung (USV) - Grunddeckung	siehe Grundversicherungssumme, inkl. - Kosten für die Ausgleichssanierung *: 20 % der Versicherungssumme, höchstens EUR 1.200.000,00 - Kosten für neue Risiken*: bis zur Versicherungssumme, höchstens EUR 1.000.000,00 - EUR 100.000,00 für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles * 1fach maximiert p.a.	EUR 1.000,00

* Die genannten Höchstersatzleistungen werden innerhalb der vereinbarten Grundversicherungssummen geboten.

** Die genannten Höchstersatzleistungen werden innerhalb der vereinbarten Grundversicherungssummen geboten und gelten auch für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.



Mitversicherte Risiken:

- Produkthaftpflichtrisiko: Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse oder erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht werden
- Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
- Beauftragung von Subunternehmern
- Betriebsgrundstücke, auch wenn diese teilweise an Dritte vermietet werden (ohne Begrenzung des Mietwertes)
- Bauherrenhaftpflicht bzgl. Betriebsgrundstücken (ohne Begrenzung der Bausumme)
- Photovoltaik-/Solarthermische Anlagen auf Betriebs-Grundstücken/-gebäuden inkl. Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens/Netzbetreibers (nicht versichert ist die Abgabe von Energie an Tarifikunden/Endverbraucher)
- nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge (auch Arbeitsmaschinen und Stapler)
- vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
- Verkaufs- und Lieferbedingungen
- Verlängerung von gesetzlichen Gewährleistungsfristen auf maximal 3 Jahre
- Untersuchungs- und Rügepflicht
- Auslandsschäden
 - Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen, Märkten: Weltdeckung
 - indirekter Export: Weltdeckung
(außer bekannter indirekter Export in die USA, US-Territorien oder Kanada)
 - direkter Export: Weltdeckung
(außer Export in die USA, US-Territorien oder Kanada)
 - Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstige Leistungen: Europadeckung
- Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften
- Nachhaftung bei endgültiger und vollständiger Betriebseinstellung: 5 Jahre, wenn der Vertrag zuvor mindestens 5 Jahre bei der Mannheimer Versicherung AG bestanden hat



Erläuterungen zur Betriebs-Haftpflichtversicherung (Kurztarif)

Versicherungsschutz für Schäden durch Umwelteinwirkungen

Schäden durch Umwelteinwirkung und alle sich daraus ergebenden weiteren Schäden sind gemäß Ziff. 7.10 (b) AHB ausgeschlossen und besonders zu versichern.

Derartige Schäden sind bei einer Betriebs-Haftpflichtversicherung Gegenstand der Umwelthaftpflicht-Basis- und Regressversicherung, soweit die Schäden nicht durch Anlagen oder Tätigkeiten verursacht werden, die über eine Umwelthaftpflicht-Anlagenversicherung auf Antrag mitversichert werden können (siehe auch Ziff. 2 der Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Umwelt-Haftpflichtversicherung).

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) bzw. HKW-haltigen Substanzen oder polychlorierten Biphenylen (PCB) oder PCB-haltigen Substanzen stehen. Zu den HKW bzw. HKW-haltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) und die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW).

Der Ausschluss von Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziff. 7.10 (b) AHB gilt nicht für private Haftpflichtrisiken (z.B. Privat-, Hunde- und Pferdehalter-Haftpflichtversicherung).

Hundealter-Haftpflichtversicherung

Nicht versichert und nicht versicherbar sind sogenannte Kampfhunde.

Als solche gelten: American Staffordshire Terrier, Argentinische Dogge, Bandog, Bordeaux Dogge, Bull Terrier, Fila Brasileiro, Mastino Neapolitano, Mastiff, Pit Bull, Rottweiler, Staffordshire Bull Terrier, Tosa Inu, Alano, American Bulldog, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka und Kreuzungen aus oder mit diesen Rassen.



**Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie
der Selbstbeteiligungen**

I. Höchstersatzleistungssummen

Betriebs-Haftpflichtversicherung

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen der im Versicherungsschein zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n) begrenzt bei

Vorsorgeversicherung

Es gelten die im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen, höchstens jedoch

pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

6.000.000,00 EUR

Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Leitungs- und Abwasser und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

Es gilt die im Versicherungsschein/Nachtrag genannte Versicherungssumme für Sachschäden, höchstens jedoch

6.000.000,00 EUR

Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

250.000,00 EUR

Mietsachschäden an beweglichen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

50.000,00 EUR

Tätigkeitsschäden an Hardware/Verlust von gespeichertem Datenmaterial und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

300.000,00 EUR

Sonstige Tätigkeitsschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

1.000.000,00 EUR

Obhutsschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

100.000,00 EUR

Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten

1.000.000,00 EUR

Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen	1.000.000,00 EUR
Energiemehrkosten	50.000,00 EUR
Unterfangungen/Unterfahrungen - Sachschäden an zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden	1.000.000,00 EUR
Auslösen von Fehlalarm	20.000,00 EUR
Strafrechtsschutz	100.000,00 EUR

Die oben genannten Höchstersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache der vereinbarten Höchstersatzleistungssumme(n), sofern bei den einzelnen Höchstersatzleistungssummen nichts anderes vereinbart wurde.

Umwelt-Haftpflichtversicherung

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen der im Versicherungsschein zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n) begrenzt bei

Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Brand und Explosion und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden

Es gilt die im Versicherungsschein/Nachtrag genannte Versicherungssumme für Sachschäden, höchstens jedoch

6.000.000,00 EUR

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

500.000,00 EUR

je Störung des Betriebes oder je behördlicher Anordnung.

Die oben genannten Höchstersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n).

**II. Selbstbeteiligungen**

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den Schadenersatzleistungen bei

Personenschäden, zu denen Schadenersatzansprüche nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden - Kosten gelten als Schadenersatzleistungen - mit	10.000,00 EUR
Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch sonstige Ursachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden mit	250,00 EUR
Mietsachschäden an beweglichen Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden mit	250,00 EUR
Tätigkeitsschäden - Be- und Entladeschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden mit	250,00 EUR
Tätigkeitsschäden - Leitungs- und Leistungsfolgeschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden mit	250,00 EUR
Tätigkeitsschäden an Hardware/Verlust von gespeichertem Datenmaterial und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden mit	250,00 EUR
Sonstige Tätigkeitsschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden mit	250,00 EUR
Obhutsschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden mit	250,00 EUR
Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten mit	250,00 EUR
Abwasser- und Überschwemmungsschäden mit	250,00 EUR
Schäden durch Medienverluste mit	250,00 EUR
Energiemehrkosten mit	250,00 EUR

Unterfangungen/Unterfahrungen - Sachschäden an zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Ver- mögensschäden mit	250,00 EUR
Auslösen von Fehlalarm mit	250,00 EUR
Strafrechtsschutz mit	250,00 EUR
Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander bei Sachschäden mit	50,00 EUR
Sachschäden bei Fenster-, Fassaden-, Haus-, Büro-, Straßen- und Bürgersteig-Reinigungsbe- trieben mit	250,00 EUR
der Umwelt-Haftpflichtversicherung mit	250,00 EUR
der Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung mit	5.000,00 EUR

Kommen in einem Versicherungsfall mehrere der vorgenannten Selbstbeteiligungen in Frage, wird nur die jeweils höchste Selbstbeteiligung berücksichtigt.

In der Betriebs-Haftpflichtversicherung vereinbarten Höchstersatzleistungssummen (Sublimits) für Deckungserweiterungen, die für die Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart sind, haben auch für diese Versicherung Gültigkeit. Liegen diese Sublimits über der Versicherungssumme für die Umwelt-Haftpflichtversicherung, ist die Leistungspflicht des Versicherers auf die niedrigere Versicherungssumme begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der vereinbarten Höchstersatzleistungssumme(n), sofern bei den einzelnen Höchstersatzleistungssummen nichts anderes vereinbart wurde.

Haftpflicht-Versicherung für Nutzer von Internet-Technologien

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen der im Versicherungsschein zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n) begrenzt auf

1.000.000,00 EUR

bei Schäden aus der Verletzung von Namensrechten auf

500.000,00 EUR

innerhalb der oben genannten Höchstersatzleistung

Die oben genannten Höchstersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der vereinbarten Höchstersatzleistungssumme(n), sofern bei den einzelnen Höchstersatzleistungssummen nichts anderes vereinbart wurde.

Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller- und Handelsbetriebe - nur Fremdrückruf

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen der im Versicherungsschein zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n) begrenzt auf

50.000,00 EUR

Die oben genannten Höchstersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der vereinbarten Höchstersatzleistungssumme(n), sofern bei den einzelnen Höchstersatzleistungssummen nichts anderes vereinbart wurde.

Ansprüche aus Benachteiligungen

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen der im Versicherungsschein zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n) begrenzt auf

50.000,00 EUR

Die oben genannten Höchstersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Betriebs-Haftpflichtversicherung genannten Versicherungssumme(n).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der vereinbarten Höchstersatzleistungssumme(n), sofern bei den einzelnen Höchstersatzleistungssummen nichts anderes vereinbart wurde.

Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen**Allgemeines****Maklervollmacht**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Er ist verpflichtet, diese unverzüglich an den Versicherer weiterzuleiten.

 Betriebs-Haftpflichtversicherung

Es gelten keine zusätzlichen Besonderen Vereinbarungen.

Umwelt-Haftpflichtversicherung

Zu Ziff. 2.1 (WHG-Anlagen)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 2.2 (UmweltHG-Anlagen)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 2.3 (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen)



Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 2.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 2.5 (UmweltHG-Anlagen / Pflichtversicherung)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 2.6 (Anlagen-Produktdeckung / Regressrisiko)

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieser Ziffer.

Zu Ziff. 2.7 (Umwelthaftpflicht-Basisdeckung)

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen des versicherten Risikos dieses Vertrages.

Haftpflicht-Versicherung für Nutzer von Internet-Technologien

Es gelten keine zusätzlichen Besonderen Vereinbarungen.

Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller- und Handelsbetriebe - nur Fremdrückruf

Es gelten keine zusätzlichen Besonderen Vereinbarungen.

Ansprüche aus Benachteiligungen

Es gelten keine zusätzlichen Besonderen Vereinbarungen.



(2) Umweltschadensversicherung
Nr. HG 143-7147025-007960073
16.06.2016
Seite 1

Vertragsdauer	Vom 14.06.2016 12:00 Uhr bis 01.07.2017 12:00 Uhr.	
	Beträgt die Vertragsdauer mindestens 1 Jahr, verlängert sich der Vertrag von Jahr zu Jahr, wenn er nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.	
Versichertes Risiko	Gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden.	
Versicherungsort	Alle Versicherungsorte der Betriebs-Haftpflichtversicherung dieser Police.	
Versicherungssumme(n) je Versicherungsfall	Umweltschadensversicherung	1.000.000,00 EUR
	Die Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.	
Höchstersatzleistungssummen	Gemäß Aufstellung	
Selbstbeteiligungen	Gemäß Aufstellung	
Jahresbeitrag	0,00 EUR zuzüglich	
	Versicherungsteuer z.Zt. 19,00 %	
Folgebeitrag	Ab 01.07.2016 1/ 1-jährlich Beitrag	0,00 EUR
	Versicherungsteuer z.Zt. 19,00 %	
Versicherungs- Bedingungen	Allgemeine Bedingungen 2010 der Mannheimer Versicherung AG für die Umweltschadensversicherung USV '10 (Stand 01.07.2010) Besondere Vereinbarungen gemäß Aufstellung	
Weitere Vertrags- grundlagen	Antrag/Deckungsnote vom 14.06.2016	



**Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie
der Selbstbeteiligungen**

I. Höchstersatzleistungssummen

Die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall ist im Rahmen der im Versicherungsschein zur Umweltschadensversicherung genannten Versicherungssumme(n) begrenzt bei

Kosten für die Ausgleichssanierung gemäß Ziff. 5.1.3 der Vertragsbedingungen auf

20,00 % der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch

1.200.000,00 EUR

Kosten für neue Risiken gemäß Ziff. 7.2 der Vertragsbedingungen auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme, höchstens jedoch

1.000.000,00 EUR

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 9 der Vertragsbedingungen auf

100.000,00 EUR

Zusatzbaustein 1 - falls ausdrücklich vereinbart (siehe Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen) - gemäß Abschnitt II der Vertragsbedingungen auf die vertraglich vereinbarte Versicherungssumme, höchstens jedoch

1.000.000,00 EUR

Zusatzbaustein 2 - falls ausdrücklich vereinbart (siehe Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen) - gemäß Abschnitt III der Vertragsbedingungen:

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der in Zusatzbaustein 1 vereinbarten Versicherungssumme, höchstens jedoch bis

1.000.000,00 EUR

Die oben genannten Höchstersatzleistungssummen sind keine selbständigen Versicherungssummen. Sie bestimmen jeweils die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und gelten als Leistung innerhalb der im Versicherungsschein/Nachtrag zur Umweltschadensversicherung genannten Versicherungssumme(n).

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Einfache der vereinbarten Höchstersatzleistungssumme(n), sofern bei den einzelnen Höchstersatzleistungssummen nichts anderes vereinbart wurde.

II. Selbstbeteiligungen

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den gemäß Ziff. 5 der Vertragsbedingungen versicherten Kosten mit

1.000,00 EUR

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 9 der Vertragsbedingungen mit

1.000,00 EUR

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich je Versicherungsfall an den gemäß Ziff. 5 der Vertragsbedingungen versicherten Kosten mit

	20,00 %
mindestens	2.000,00 EUR
höchstens	50.000,00 EUR

bei

Zusatzbaustein 2 - falls ausdrücklich vereinbart
(siehe Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen) - gemäß Abschnitt III der Vertragsbedingungen.

Kommen in einem Versicherungsfall mehrere der vorgenannten Selbstbeteiligungen in Frage, wird nur die jeweils höchste Selbstbeteiligung berücksichtigt.

Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen**1. Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken in der Grunddeckung (Ziff. 12 der Vertragsbedingungen)****Zu Ziff. 2.1 (WHG-Anlagen)**

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieser Ziffer analog den zu Ziffer 2.1 der Umwelt-Haftpflichtversicherung policierten Risiken.

Zu Ziff. 2.2 (UmweltHG-Anlagen)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 2.3 (Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen)

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieser Ziffer analog den zu Ziffer 2.3 der Umwelt-Haftpflichtversicherung policierten Risiken.

Zu Ziff. 2.4 (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko)

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieser Ziffer analog den zu Ziffer 2.4 der Umwelt-Haftpflichtversicherung policierten Risiken.

Zu Ziff. 2.5 (UmweltHG-Anlagen / Pflichtversicherung)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 2.6 (Anlagen-Produktdeckung / Regressrisiko)

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen dieser Ziffer analog den zu Ziffer 2.6 der Umwelt-Haftpflichtversicherung policierten Risiken.

Zu Ziff. 2.7 (sonstige Produktdeckung)

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebsbeschreibung der Betriebs-Haftpflichtversicherung.

Zu Ziff. 2.8 (Umweltschaden- Basisrisiko)

Es besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Betriebsbeschreibung der Betriebs-Haftpflichtversicherung und der Regelungen zu Ziff. 2.7 und 4 (Mitversicherte Anlagen) der Umwelthaftpflicht-(Basis)Versicherung.

2. Versicherungsfälle im Ausland - im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (Ziff. I 13 der Vertragsbedingungen)

Zu Ziff. 13.2.1 (Anlagen-Produktdeckung)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 13.2.2 (Anlagen-Regressrisiko)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 13.2.3 (Sonstige Produktdeckung)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

Zu Ziff. 13.3 (Risikoorte im Ausland)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

3. Zusatzbaustein 1 (Abschnitt II der Vertragsbedingungen)

Es besteht kein Versicherungsschutz.

4. Zusatzbaustein 2 (Abschnitt III der Vertragsbedingungen)

Es besteht kein Versicherungsschutz.



**Besondere Bedingungen und
Risikobeschreibungen 2015 der
Mannheimer Versicherung AG für
die Haftpflichtversicherung
für Industrie-, Gewerbe- und
Dienstleistungsbetriebe
Mannheimer BBR 66 '15
(Stand: 01.01.2015)**

HF_066_0115

I Haftpflichtversicherung für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

A Allgemeines

- 1 Vertragsgrundlagen
- 2 Brand- und Explosionsschäden
- 3 Kumulklausel
- 4 Mitversicherte Personen
- 5 Repräsentanten
- 6 Neu gegründete oder mehrheitlich erworbene Gesellschaften
- 7 Kosten, Selbstbeteiligung und Leistungen des Versicherers bei Auslandsschäden und inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden
- 8 Sanktionsklausel

B Betriebs-Haftpflichtversicherung

- 1 Versichertes Risiko
- 2 Produkthaftpflichtrisiko/Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften
- 3 Beauftragung von Subunternehmern
- 4 Mitversicherte Nebenrisiken
- 4.1 Betriebsgrundstücke
- 4.2 Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen (nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtig)
- 5 Vorsorgeversicherung und Versehensklausel
- 6 Deckungserweiterungen
- 6.1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
- 6.2 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
- 6.3 Verkaufs- und Lieferbedingungen, Haftungseinschränkungen
- 6.4 Verlängerung von gesetzlichen Gewährleistungsfristen
- 6.5 Untersuchungs- und Rügepflicht
- 6.6 Auslandsschäden
- 6.7 Mietsachschäden aus Anlass von Geschäftsreisen
- 6.8 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden
- 6.9 Mietsachschäden an beweglichen Sachen
- 6.10 Tätigkeitsschäden
- 6.11 Obhutsschäden
- 6.12 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten

- 6.13 Vermögensschäden
- 6.14 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen
- 6.15 Schäden durch deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern sowie Laser und Maser
- 6.16 Haftpflichtansprüche versicherter Unternehmen untereinander
- 6.17 Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
- 6.18 Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander
- 6.19 Abwasser- und Überschwemmungsschäden
- 6.20 Mängelbeseitigungsnebenkosten
- 6.21 Schäden durch Medienverluste
- 6.22 Energiemehrkosten
- 6.23 Senkungs- und Erdbebenerschäden
- 6.24 Unterfangungen und Unterfahrungen
- 6.25 Auslösen von Fehlalarm
- 6.26 Strafrechtsschutz
- 6.27 Arbeitnehmerüberlassung
- 7 Sonderregelungen
- 7.1 Abbruch- und Einreißarbeiten
- 7.2 Arbeits- oder Liefergemeinschaften
- 7.3 Schiedsgerichtsverfahren
- 7.4 Nachhaftung
- 8 Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen
- 8.1 Nicht versicherte Risiken
- 8.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge
- 8.3 Luft-/Raumfahrzeuge

C Umwelt-Haftpflichtversicherung

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Versicherte Risiken
- 3 Vorsorgeversicherung, Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken
- 4 Mitversicherte Anlagen
- 5 Versicherungsfall
- 6 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 7 Nicht versicherte Tatbestände
- 8 Serienschadenklausel
- 9 Nachhaftung
- 10 Versicherungsfälle im Ausland

D Haftpflichtversicherung für Nutzer von Internet-Technologien

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Versichertes Risiko
- 3 Mitversicherte Personen
- 4 Serienschaden/Anrechnung von Kosten
- 5 Auslandsschäden
- 6 Nicht versicherte Risiken
- 7 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

E Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller- und Handelsbetriebe - nur Fremdrückruf

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Versicherungsfall



- 3 Umfang des Versicherungsschutzes
- 4 Versichertes Risiko
- 5 Mitversicherte Personen
- 6 Risikobegrenzungen/Ausschlüsse
- 7 Versicherungssumme und Selbstbeteiligung
- 8 Serienschaden
- 9 Zeitliche Begrenzung
- 10 Auslandsrisiken
- 11 Vorsorgeversicherung
- 12 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

F Ansprüche aus Benachteiligungen

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Versicherungsfall (Claims-Made-Prinzip)
- 3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes
- 4 Versicherungsumfang
- 5 Ausschlüsse
- 6 Versicherungssumme und Selbstbeteiligung

II Beitragsberechnungsgrundlagen

I Haftpflichtversicherung für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

A Allgemeines

Die Vereinbarungen im Rahmen dieses Teils A gelten - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - für alle Abschnitte dieser Haftpflichtversicherung.

1 Vertragsgrundlagen

Der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag richtet sich nach den Allgemeinen Bedingungen der Mannheimer Versicherung AG für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen der Vertragsabschnitte A bis F sowie eventuellen Besonderen Vereinbarungen (siehe diesbezüglich Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen).

2 Brand- und Explosionsschäden

Durch einen Brand oder eine Explosion eingetretene Personen- und Sachschäden gelten als durch eine Umwelteinwirkung eingetretene Schäden.

Ausgenommen von dieser Regelung sind Ansprüche wegen Schäden, die gegen den Versicherungsnehmer aus Produkthaftung (vgl. Ziff. 7.10 (b) (2) AHB) erhoben werden - es sei denn, es handelt sich um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, für die nach Ziff. 2.6 der Umwelt-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz genommen werden kann.

3 Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen oder
- auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz im Rahmen verschiedener Abschnitte dieses Vertrages oder sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines anderen Haftpflichtversicherungsvertrages oder einer Umweltschadensversicherung bei der Mannheimer Versicherung AG, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Abschnitten/Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Abschnitten/Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

4 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die persönliche gesetzliche Haftpflicht

4.1 der Repräsentanten des Versicherungsnehmers (gesetzliche Vertreter, leitende Mitarbeiter sowie alle Aufsichtspersonen im Betrieb des Versicherungsnehmers),

4.2 aller übrigen Mitarbeiter einschließlich der aus den Diensten des Versicherungsnehmers ausgeschiedenen Mitarbeiter aus ihrer (früheren) Tätigkeit für den Versicherungsnehmer,

4.3 der in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen,

4.4 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Betriebsgrundstücke oder im Zusammenhang mit den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken beauftragten Personen.

Zu Ziff. 4.2 - 4.4:

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

5 Repräsentanten

Soweit es nach den Versicherungsbedingungen auf das Verhalten, das Verschulden, das Bewusstsein, die Kenntnis oder das Kennenmüssen des Versicherungsnehmers ankommt, gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers folgende Personen:

- die Mitglieder des Vorstandes (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften des Bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen).

Diese Vereinbarung gilt nicht für Obliegenheiten des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 23 bis 25 AHB (vorvertragliche Anzeigepflichten, Obliegenheiten nach Beseitigungsaufforderung einer Gefahr durch den Versicherer und Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls).

6 Neu gegründete oder mehrheitlich erworbene Gesellschaften

Neu gegründete oder mehrheitlich erworbene Gesellschaften sind ab Gründungs-/Übernahmedatum mitversichert, jedoch unter der Voraussetzung, dass es sich um Gesellschaften im Inland handelt, der Betriebscharakter der Gesellschaften (versichertes Risiko) dem des Versicherungsnehmers entspricht und der Anteil des Versicherungsnehmers an den Gesellschaften mindestens 50 % beträgt.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Neugründung oder den Neuerwerb dem Versicherer zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres anzuzeigen und die zur Beitragsberechnung jeweiligen Werte aufzugeben.

Der Versicherungsschutz erlischt rückwirkend, wenn eine entsprechende Meldung nicht erfolgt oder wenn innerhalb von 4 Monaten nach der Meldung keine Einigung über den endgültigen Einschluss der neuen Gesellschaft erfolgt. Eventuell bereits gezahlte Beiträge werden erstattet.

Besteht für ein solches neues Unternehmen Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer, besteht Versicherungsschutz über diesen Vertrag nur subsidiär.

7 Kosten, Selbstbeteiligung und Leistungen des Versicherers bei Auslandsschäden und inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden

7.1 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

7.2 Bei Schäden, zu denen Schadenersatzansprüche nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht geltend gemacht werden, beteiligt sich der Versicherungsnehmer an Schadenersatzleistungen und Kosten mit der im Vertrag vereinbarten Selbstbeteiligung (siehe Aufstellung der Selbstbeteiligungen).

7.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem europäischen Geldinstitut angewiesen ist.

8 Sanktionsklausel

Es besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B Betriebs-Haftpflichtversicherung

1 Versichertes Risiko

Das versicherte Risiko ergibt sich aus dem im Vertrag beschriebenen Betriebscharakter des Versicherungsnehmers.

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht rechtlich unselbständiger Niederlassungen, Betriebsstätten, Lager und Verkaufsbüros im Inland.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aller bei Vertragsschluss vorhandenen sowie während der Versicherungslaufzeit hinzukommenden inländischen Besitzgesellschaften des Versicherungsnehmers in ihrer Eigenschaft als Eigentümer des Haus- und Grundbesitzes sowie des sonstigen Betriebsvermögens aus der Überlassung an den Versicherungsnehmer im Inland.

Auf Abschnitt I B Ziff. 6.16 wird hingewiesen.

2 Produkthaftpflichtrisiko/Personen- oder Sachschäden aufgrund von Sachmängeln infolge Fehlens von vereinbarten Eigenschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und daraus entstandene weitere Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
 - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen
- verursacht wurden.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften dieser Sachen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

3 Beauftragung von Subunternehmen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung von Subunternehmen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer und ihrer Betriebsangehörigen.

Die Mitversicherung der Beauftragung von Subunternehmen ist bis zu einem Anteil des Jahresauftragswertes am Gesamtumsatz des Versicherungsnehmers von bis zu 10% zuschlagsfrei. Bei Berechnung des Beitrags nach Jahresumsatz gilt diese Begrenzung nicht.

Beitragsberechnungsgrundlage für den übersteigenden Anteil siehe Abschnitt II.

4 Mitversicherte Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den betriebs- und branchenüblichen Nebenrisiken, insbesondere

4.1 Betriebsgrundstücke

als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Grundstücken - nicht jedoch von Luftlandeplätzen -, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden, auch wenn diese teilweise Dritten überlassen werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den vorgenannten Eigenschaften obliegen (z.B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

4.1.1 Mitversichert ist hinsichtlich dieser Grundstücke, Gebäude und Räumlichkeiten die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten);

4.1.2 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

4.1.3 der durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Einrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- 4.1.4 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters in dieser Eigenschaft;
- 4.1.5 aus dem Betrieb von Photovoltaik-/Solarthermischen Anlagen und/oder Kraftwärmekopplungsanlagen auf Betriebs-Grundstücken/-gebäuden einschließlich der Einspeisung von Elektrizität in das Netz des örtlichen Energieversorgungsunternehmens/Netzbetreibers.
Nicht versichert ist die Abgabe von Energie an Tarifikunden/Endverbraucher.
Zu Ziff. 4.1:
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 (1) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten.
Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.
- 4.2 Kraftfahrzeuge einschließlich selbstfahrender Arbeitsmaschinen
aus dem Besitz, Halten und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern mit nicht mehr als 20 km/h,
 - sonstigen Kraftfahrzeugen aller Art mit nicht mehr als 6 km/h,
 - sonstigen Kraftfahrzeugen aller Art über 6 km/h, sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern über 20 km/h und Anhängern, die nur innerhalb solcher Betriebsgrundstücke verkehren, die weder öffentlichen Verkehrsflächen, noch beschränkt öffentliche Verkehrsflächen (= Betriebsgrundstücke, die nicht ausschließlich Betriebsangehörigen zugänglich sind) darstellen.
- Das Befahren öffentlicher Verkehrsflächen und beschränkt öffentlicher Verkehrsflächen (= Betriebsgrundstücke, die nicht ausschließlich Betriebsangehörigen zugänglich sind) ist nur mitversichert, wenn dieses behördlich erlaubt oder genehmigt wird und dadurch gleichzeitig die Zulassungs- und Versicherungspflicht entfällt.
Sofern vorgenannte Voraussetzungen nicht vorliegen, kann Versicherungsschutz für die genannten Fahrzeuge nur über eine Kraftfahrzeugversicherung erlangt werden.
Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.
Für diese Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1 (2) AHB und in Ziff. 4.3 (1) AHB.
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge an betriebsfremde Personen.
Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge überlassen worden sind.
- 5 Vorsorgeversicherung und Verzehensklausel
Abweichend von Ziff. 4.2 AHB gelten für die Vorsorgeversicherung im Rahmen des Vertrages die im Versicherungsschein/Nachtrag genannten Versicherungssummen, jedoch mit der Begrenzung gemäß Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen.
Ziff. 4.1 (1) AHB findet keine Anwendung, wenn die Anzeige des neu entstandenen Risikos versehentlich unterblieben ist. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst wird, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten.
- 6 Deckungserweiterungen
- 6.1 Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen und Besucher
Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen und Besucher und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
Bei Kraftfahrzeugen ist jedoch Voraussetzung für den Versicherungsschutz, dass die Abstellplätze während der Dauer des Abstellens entweder ständig bewacht oder zumindest durch ausreichende Sicherung gegen die Benutzung oder den Zutritt Unbefugter geschützt sind.
Ausgenommen hiervon sind Geld, Wertpapiere (einschl. Sparbücher), Scheckhefte, Scheck- und Kreditkarten, Urkunden, Kostbarkeiten und andere Wertsachen.
- 6.2 Vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht

- Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vom Versicherungsnehmer
- 6.2.1 durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht von Bauherren, Vermietern, Verpächtern, Verleihern oder Leasinggebern aus Verstößen gegen Verkehrssicherungspflichten;
- 6.2.2 durch Vertrag übernommene Freistellung öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder öffentlich-rechtlicher Dienstleistungsbetriebe von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen Dritter.
- 6.3 Verkaufs- und Lieferbedingungen, Haftungseinschränkungen
Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers oder zwischen dem Versicherungsnehmer und seinen Vertragspartnern Qualitätssicherungsvereinbarungen rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf einen darin zugunsten des Versicherungsnehmers enthaltenen Haftungsausschluss oder eine Haftungseinschränkung nicht berufen, wenn der Versicherungsnehmer dies ausdrücklich wünscht und er nach gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist. Dies gilt auch dann, wenn der Haftungsausschluss oder die Haftungseinschränkung vor Eintritt des Versicherungsfalls individuell rechtswirksam vereinbart wird.
- 6.4 Verlängerung von gesetzlichen Gewährleistungsfristen
Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - die vertragliche Verlängerung von gesetzlichen Gewährleistungsfristen, soweit es sich um eine Verlängerung auf maximal 5 Jahre und 6 Monate nach Auslieferung oder nach Ausführung der Leistung durch den Versicherungsnehmer handelt.
Sind durch Gesetz längere Gewährleistungsfristen bestimmt, gelten diese.
- 6.5 Untersuchungs- und Rügepflicht
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.3 AHB - auch solche Haftpflichtansprüche, die aufgrund vertraglicher Abbedingung kaufmännischer Prüf- und Rügepflichten des Abnehmers des Versicherungsnehmers gemäß § 377 HGB über die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen, soweit
- der Versicherungsnehmer bzw. dessen Subunternehmer den Produktanforderungen des Abnehmers entsprechende Warengangskontrollen durchführt und dokumentiert und
 - die Rüge von Identitäts- und Quantitätsmängeln, Transport- und Lagerungsschäden beim Wareneingang sowie die unverzügliche Rüge von später entdeckten Mängeln unberührt bleibt.
- 6.6 Auslandsschäden
- 6.6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle
- a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
 - b) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen;
 - c) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada) geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen;
 - d) aus Bau-, Montage-, Reparatur- und Wartungsarbeiten (auch Inspektion und Kundendienst) oder sonstigen Leistungen im Inland oder Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada).
- Die Mitversicherung dieser Arbeiten und sonstigen Leistungen im außereuropäischen Ausland (ausgenommen USA, US-Territorien oder Kanada) setzt voraus, dass
- der Versicherungsnehmer dem Versicherer die zur Beurteilung seiner Eintrittspflicht sowie die zur Schadenbearbeitung nach Grund und Höhe erforderlichen Tatsachen und Unterlagen in deutscher Sprache/ Übersetzung auf seine Kosten beschafft und
 - bei Vorliegen von lokalen Policen der lokale Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht abgelehnt hat und diese Ablehnung dem Versicherer unter Vorlage der lokalen Police vorgelegt wird.
- Für b) und c) gilt:
Für Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung in die USA, US-Territorien oder Kanada bestimmt waren, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.
- 6.6.2 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht
- für im Ausland gelegene Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.;
 - für die Erweiterung des Arbeits- oder Leistungsrisikos auf USA, US-Territorien oder Kanada;

- für die Erweiterung des Exportrisikos auf USA, US-Territorien oder Kanada.
Auch wenn eine Erweiterung des Exportrisikos auf USA, US-Territorien oder Kanada vereinbart wird, besteht kein Versicherungsschutz für Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer vor Beginn des Einschlusses in die USA, US-Territorien oder Kanada geliefert hat oder hat liefern lassen - es sei denn, dies wurde ausdrücklich vereinbart.

6.6.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB). Der Ausschluss gemäß Abschnitt A "Zu Ziff. 4.2 - 4.4" bleibt unberührt.

6.7 Mietsachschäden aus Anlass von Geschäftsreisen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Gebäuden oder Räumen einschließlich Inventar (nicht aber Maschinen, Produktionsanlagen und dgl.), die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemietet wurden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung;
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

6.8 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten - nicht geleasten - Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.)

6.8.1 durch Leitungs- und Abwasser und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.8.2 durch sonstige Ursachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden, die als zwangsläufige Folge einer betrieblichen Tätigkeit eintreten;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- wegen Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann.

Versicherungssummen und/oder Selbstbeteiligungen siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- c) von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

6.9 Mietsachschäden an beweglichen Sachen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an beweglichen Sachen Dritter, die der Versicherungsnehmer aus Anlass von Arbeiten im Rahmen des versicherten Risikos kurzfristig, maximal bis zu drei Monaten, gemietet, gepachtet oder geliehen (nicht geleast) hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Deckungserweiterung gilt - teilweise abweichend von Ziff. 8.2 - auch für Schäden an gemieteten oder geliehenen beweglichen Sachen, die zum Be- und Entladen von zulassungs- und versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeuganhängern des Versicherungsnehmers eingesetzt werden.

Die Deckungserweiterung gilt nicht für Schäden an zulassungs- und versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen/Kraftfahrzeuganhängern, Wasser- und Luftfahrzeugen (vgl. Ziff. 8.2 und 8.3).

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- c) von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- e) wegen Schäden infolge Transports;
- f) wegen Abnutzung und Verschleiß;
- g) wegen Schäden an Sachen, die der Versicherungsnehmer zur Be- oder Verarbeitung übernommen hat (siehe jedoch Ziff. 6.11 - Obhutsschäden).

Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Andere Versicherungen (z.B. Geräteversicherung) gehen dieser Versicherung vor.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

6.10 Tätigkeitsschäden

6.10.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen der Beschädigung von Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern durch/oder beim Be- und Entladen, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- und Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

Für Schäden am Ladegut besteht abweichend insoweit Versicherungsschutz, als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers bzw. von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Andere Versicherungen zugunsten des Versicherungsnehmers (z.B. Transportversicherung) gehen dieser Versicherung vor.

6.10.2 Leitungs- und Leitungsfolgeschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Frei- und/oder Oberleitungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Abweichend von Ziff. 7.7 AHB schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

6.10.3 Tätigkeitsschäden an Hardware/Verlust von gespeichertem Datenmaterial

Eingeschlossen sind

- abweichend von Ziff. 7.7 AHB - Haftpflichtansprüche aus Schäden, die an fremder Hardware durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen entstanden sind, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.
- abweichend von Ziff. 2.1 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten, die zur Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung von gespeichertem Datenmaterial aufgrund von Datenlöschung, -beschädigung oder Beeinträchtigung der Datenordnung aus Anlass von Installations-, Reparatur-, Wartungs-, Montage- oder sonstigen Arbeiten des Versicherungsnehmers im Rahmen des versicherten Risikos aufgewendet werden müssen.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Andere Versicherungen (z.B. Elektronik-, IT-, Garantie-, Montage-, Bauleistungs-, Transportversicherung) gehen dieser Versicherung vor.
Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

6.10.4 Sonstige Tätigkeitsschäden

Für Tätigkeiten außerhalb der Betriebsstätte gilt:

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen und beruflichen Tätigkeit benutzt hat;
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Schiffe, Büro- und Wohncontainer gelten als unbewegliche Sachen im Sinne der Ziff. 7.7 AHB.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von ihm übernommen wurden (siehe jedoch Ziff. 6.11 - Obhutsschäden).

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Fremdmaterial, das dem Versicherungsnehmer zum Ein-, Auf- oder Zusammenbau zur Verfügung gestellt wurde. Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 Abs. 1 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) finden insoweit keine Anwendung. Nicht versichert sind Vermögensschäden, die sich aus diesen Tätigkeitsschäden ergeben und Ansprüche wegen der Beschädigung von Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung oder Reparatur befinden oder befunden haben.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

6.11 Obhutsschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.6 und Ziff. 7.7 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen, die sich aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zu Zwecken der Bearbeitung in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden, und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt nicht für Schäden an Fremdmaterial, das dem Versicherungsnehmer zum Ein-, Auf- oder Zusammenbau zur Verfügung gestellt wurde. Diese Schäden sind ausschließlich nach der Bestimmung Ziff. 6.10.4 versichert.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus der Beschädigung von Kraft-, Schienen- und Wasserfahrzeugen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung befinden oder befunden haben.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

6.12 Abhandenkommen von fremden Schlüsseln und Codekarten

Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziff. 2.2 AHB und abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage) und Codekarten, die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen bzw. Änderungsprogrammierung des Zugangssystems sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels oder der Codekarte festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- oder Codekartenverlustes (z.B. wegen Einbruchs).

Ausgeschlossen bleiben ebenso Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln oder Codekarten zu beweglichen Sachen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

6.13 Vermögensschäden

Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

6.13.1 durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

6.13.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachtlicher Tätigkeit;

6.13.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

6.13.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

6.13.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

6.13.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

6.13.7 aus

- Rationalisierung und Automatisierung,
- Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
- Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;

6.13.8 aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

6.13.9 aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

6.13.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;

6.13.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

6.13.12 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen (siehe jedoch Ziff. 6.1).

6.14 Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziff. 2.1 AHB wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten. Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

6.15 Schäden durch deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen, Röntgeneinrichtungen, Störstrahlern sowie Laser und Maser

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.12 und 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus

- dem deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- Besitz und Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern, Laser- und Masergeräten.

Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziff. 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden infolge Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

- wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben;
- gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen verursacht hat.

6.16 Haftpflichtansprüche versicherter Unternehmen untereinander
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 (2) und (3) AHB in Verbindung mit Ziff. 27 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden der durch diesen Versicherungsvertrag mitversicherten rechtlich selbständigen Unternehmen untereinander.

Ausgeschlossen bleiben Mietsachschäden, Schäden wegen Abhandenkommens von Schlüsseln und Codekarten und Schäden/Kosten aus Ziff. 4.2 ff der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung - soweit diese gemäß den Besonderen Vereinbarungen mitversichert ist.

6.17 Haftpflichtansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen.

6.18 Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.4 AHB in Verbindung mit Ziff. 7.5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander, und zwar wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist;
- Sachschäden;
- Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

6.19 Abwasser- und Überschwemmungsschäden
Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 (1) und (3) AHB - Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch

- Abwässer;
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

6.20 Mängelbeseitigungsnebenkosten
Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die als Folge einer mangelhaften Werkleistung auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen. Nicht gedeckt sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist.

Ferner sind in jedem Falle nicht gedeckt die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst.

6.21 Schäden durch Medienverluste
Mitversichert sind - in Ergänzung zu Ziff. 2.2 AHB - gesetzliche Schadenersatzansprüche, die wegen des Austretens von nicht durch den Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung durch Dritte) hergestellten oder gelieferten Flüssigkeiten oder Gasen erhoben werden, weil die zur Lagerung oder Beförderung dieser Medien vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder gewarteten Behältnisse (auch Rohrleitungen usw.) mangelhaft sind. Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf den Wert der ausgetretenen Stoffe, nicht auf Folgeschäden.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

6.22 Energiemehrkosten
Mitversichert sind - in Ergänzung zu Ziff. 2.1 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden aus erhöhtem Wasser- und Energieverbrauch und erhöhten Wasser- und Energiekosten aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installations-, Reparatur- und/oder Wartungsarbeiten sowie Zählerprüftätigkeiten.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche infolge Unwirksamkeit von Energiesparmaßnahmen.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

6.23 Senkungs- und Erdrutschungsschäden

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 (2) und Ziff. 7.10 (b) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Senkungen eines Grundstücks oder Erdrutschungen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

6.24 Unterfangungen und Unterfahrungen

6.24.1 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch Unterfangungen und Unterfahrungen.

6.24.2 Eingeschlossen sind - abweichend von Ziff. 7.14 (2), Ziff. 7.7 und Ziff. 7.10 (b) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden an den zu unterfangenden und unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung erfasst, besteht kein Versicherungsschutz über die Umwelt-Haftpflichtversicherung.

Die Regelungen der Ziff. 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziff. 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, den Zustand von zu unterfangenden und/oder zu unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen vor Beginn der Arbeiten durch Zustandsbericht (ggf. auch durch Lichtbilder und dgl., falls erforderlich durch Beweissicherung) auf eigene Kosten feststellen zu lassen und aktenkundig zu machen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

6.25 Auslösen von Fehlalarm

Mitversichert sind - in Ergänzung zu Ziff. 2.1 AHB - Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z.B. Einsatzkosten für Wach- und Rettungsdienste). Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - auch, wenn es sich hierbei um öffentlich-rechtliche Ansprüche handelt.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

6.26 Strafrechtsschutz

In einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz dieser Betriebs-Haftpflichtversicherung fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer - insoweit ergänzend zu Ziff. 5.3 AHB - die Gerichtskosten sowie die Kosten der Verteidigung entsprechend den geltenden Gebührenordnungen (ggf. vom Versicherer genehmigte höhere Kosten).

Voraussetzung ist, dass das Ermittlungsverfahren innerhalb Europas und innerhalb der Vertragslaufzeit gegen die tätigen Inhaber, Geschäftsführer oder Mitarbeiter im Unternehmen eingeleitet worden ist.

Versicherungsschutz besteht auch beim Vorwurf des vorsätzlichen Vergehens. Erfolgt eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz, entfällt der Versicherungsschutz rückwirkend und der Versicherungsnehmer hat die geleisteten Kosten dem Versicherer zu erstatten.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind eventuelle Kosten der Verteidigung wegen eines Vorwurfs der Verletzung verkehrsrechtlicher Vorschriften sowie Geldbußen (auch Ordnungs-/Zwangsgelder, Geldstrafen, -sanktionen und dergleichen), Strafen und Strafvollstreckungskosten.

Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

6.27 Arbeitnehmerüberlassung

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte gemäß §§ 1 und 2 AÜG (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden.

Der Versicherungsschutz erlischt automatisch mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG) durch die zuständige Behörde.

Der Versicherer verzichtet in Fällen des Auswahlverschuldens auf einen Rückgriff gegenüber den Leiharbeitnehmern, sofern diese nicht vorsätzlich gehandelt haben.

Nicht versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

- wegen Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Ver- oder Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- wegen Schäden an Bauwerken, Anlagen oder Anlagenteilen, die von den überlassenen Arbeitnehmern geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben;
- aus der Überlassung von Arbeitnehmern für medizinische Dienste (Heil- und Heilhilfsberufe wie z.B. Ärzte, Krankenschwestern);
- aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Lenkung, Überwachung oder Sicherung im Verkehrswesen (z.B. Lok- oder Schiffsführer, Sicherheitsmitarbeiter, Fluglotsen, Bedienpersonal für Leitstände);
- aus der Überlassung von Arbeitnehmern zur Projektleitung und -steuerung.

7 Sonderregelungen

7.1 Abbruch- und Einreißarbeiten (zu Sprengungen siehe Umwelt-Haftpflichtversicherung)

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Anlass von Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken (siehe jedoch Ziff. 4.1.1), sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.

Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall ausgeschlossen Sachschäden, die in einem Umkreis entstehen, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht.

Ziff. 7.10 (b) AHB bleibt unberührt.

7.2 Arbeits- oder Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

Für die Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

7.2.1 Die Ersatzpflicht des Versicherers bleibt auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.

7.2.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeits- oder Liefergemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden.

7.2.3 Ebenso bleiben ausgeschlossen Ansprüche der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie Ansprüche der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.

7.2.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 7.2.1 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

7.2.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 7.2.1 bis 7.2.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

7.2.6 Falls die Aufgaben der Partner im Innenverhältnis nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt sind und der Arbeits-/Liefergemeinschaftsvertrag volle Haftung der jeweiligen Partner im Rahmen dieser Aufteilung vorsieht, besteht Versicherungsschutz für vom Versicherungsnehmer verursachte Versicherungsfälle bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssummen. Die Regelungen der Ziff. 7.2.2 bis 7.2.5 gelten auch in diesem Fall.

7.3 Schiedsgerichtsverfahren

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der internationalen Industrie- und Handelskammern Paris, Stockholm oder Zürich oder des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 bis 1066 ZPO ausgetragen werden.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen.

7.4 Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und vollständigen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z.B. Zahlungsunfähigkeit, Änderung der Rechtsform, Kündigung durch einen der Vertragspartner oder Verkauf des Betriebes) beendet, besteht Versicherungsschutz für Schäden, die nach dem Ende der Versicherung eintreten im Umfang des Vertrages wie folgt:

Die Laufzeit der Nachhaftungsversicherung entspricht - ab einer Dauer des beendeten Versicherungsvertrags von einem Jahr - der Laufzeit des beendeten Versicherungsvertrags, maximal jedoch 5 Jahre vom Zeitpunkt der Beendigung an gerechnet.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung (für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme) des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag des Versicherungsjahres vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Diese Nachhaftungsversicherung gilt nicht für Schäden durch Umwelteinwirkungen oder Schäden/Kosten aus Ziff. 4.2 ff der erweiterten Produkthaftpflichtversicherung - soweit diese gemäß den Besonderen Vereinbarungen mitversichert ist.

8 Risikoausschlüsse und Risikobegrenzungen

8.1 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert ist die Haftpflicht

8.1.1 aus Schäden durch Risiken, die nicht dem im Vertrag beschriebenen Betriebscharakter entsprechen (siehe jedoch Ziff. 5);

8.1.2 aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken;

8.1.3 aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbständigen und nichtselbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

8.1.4 a) wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden,

b) wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch Wasser- und Kohlensäureeinträge;

8.1.5 aus Planungs- und Bauleitungstätigkeit, soweit die Bauvorhaben nicht vom Versicherungsnehmer ausgeführt werden;

8.1.6 wegen Schäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse;

8.1.7 aus der Beschädigung von Kommissionsware sowie wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

8.1.8 wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

8.1.9 wegen Schäden, die auf Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind;

8.1.10 wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen;

8.1.11 wegen Ansprüchen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit einem Rückruf stehen. Rückruf ist die Aufforderung an Dritte, die vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse oder von ihm oder in seinem Auftrag erbrachten sonstigen Leistungen auf festgestellte oder

vermutete Mängel überprüfen und diese gegebenenfalls beheben zu lassen. Dabei kommt es nicht darauf an, durch wen der Rückruf erfolgt oder wer zu dem Rückruf verpflichtet ist (Versicherungsnehmer, Behörde oder Sonstige);

8.1.12 bei Kraftfahrzeug-Handwerksbetrieben und Landmaschinen-Fachbetrieben: aus Beschädigung oder Vernichtung von Kraftfahrzeugen oder Landmaschinen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken befinden, sowie deren Zubehör;

8.1.13 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inkl. Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

8.1.14 wegen Umweltschäden durch Abfall;

8.1.15 der Endhersteller/Produzenten wegen Ansprüchen aus Gesundheitsbeeinträchtigung aus dem Konsum von Tabak, Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel) und Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden (z.B. Filter);

8.1.16 wegen Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

8.1.17 wegen Ansprüchen nach den Art. 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder;

8.1.18 der Blut- und Blutproduktehersteller sowie Blutbanken und Blutspendeeinrichtungen;

8.1.19 aus Schäden infolge Teilnahme an Pferde- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie den Vorbereitungen hierzu (Training);

8.1.20 aus Haltung von sogenannten Kampfhunden.

Als solche gelten: American Staffordshire Terrier, Argentinische Dogge, Bandog, Bordeaux Dogge, Bull Terrier, Fila Brasileiro, Mastino Neapolitano, Mastif, Pit Bull, Rottweiler, Staffordshire Bull Terrier, Tosa Inu, Alano, American Bulldog, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka und Kreuzungen aus oder mit diesen Rassen;

8.1.21 wegen Schäden aus

- Besitz und Betrieb von Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen sowie Wartungs-, Installations- und sonstige Servicearbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen;
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt sind.

Offshore-Anlagen sind im Meer / vor der Küste gelegene Risiken (z.B. Ölplattformen, Bohrinselfn, Pipelines, Windenergieanlagen). Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei mittlerem Hochwasser;

8.1.22 aus Tätigkeiten nach Bodenabfertigungsdienst-Verordnung (BADV);

8.1.23 aus Ansprüchen wegen Schäden aus übertragbaren spongiformen Enzephalopathien (BSE);

8.1.24 aus Ansprüchen wegen § 110 Abs. 1a SGB VII (Regress der Sozialversicherungsträger bei Schwarzarbeit).

8.2 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeuge

8.2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern oder Wasserfahrzeugen verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer von Wasserfahrzeugen in Anspruch genommen werden (siehe jedoch Ziff. 4.2).

8.2.2 Eine Tätigkeit der genannten Personen an Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und Wasserfahrzeugen ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer der Fahrzeuge ist und wenn die Fahrzeuge hierbei nicht in Betrieb gesetzt werden.

8.2.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

8.3 Luft-/Raumfahrzeuge

8.3.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden. Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

- 8.3.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - b) Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.

C Umwelt-Haftpflichtversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach Abschnitt A und den nachfolgenden Vereinbarungen.

1.2 Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.10 (b) AHB - im Rahmen und Umfang des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß Ziff. 2 in Versicherung gegebenen Risiken.

1.3 Mitversichert sind gemäß Ziff. 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

1.4 Im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 2 gelten die Deckungsbausteine für

- Beauftragung von Subunternehmern (ohne Fuhrunternehmen) (siehe jedoch Ziff. 10.5)
- mitversicherte Nebenrisiken
- Deckungserweiterungen
- Sonderregelungen

gemäß der Betriebs-Haftpflichtversicherung auch für diese Versicherung.

Von dieser Deckungsergänzung sind folgende Bausteine der Betriebs-Haftpflichtversicherung ausgenommen:

- Vorsorgeversicherung (siehe jedoch Ziff. 3) und Versehensklausel
- Auslandsschäden (siehe jedoch Ziff. 10)
- vertraglich übernommene gesetzliche Haftpflicht
- Abwasser- und Überschwemmungsschäden.

1.5 Mietsachschäden aus Anlass von Geschäftsreisen durch Brand und Explosion

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Gebäuden oder Räumen einschließlich Inventar (nicht aber Maschinen, Produktionsanlagen und dgl.), die anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen, Teilnahme an Ausstellungen und Messen gemietet wurden, durch Brand und Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

1.6 Mietsachschäden an Räumen und Gebäuden durch Brand und Explosion

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziff. 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an gemieteten - nicht geleast - Gebäuden und/oder Räumen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dgl.) durch Brand und Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

- a) von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
- b) von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;
- c) von Angehörigen (siehe Ziff. 7.5 (1) Abs. 2 AHB) der vorgenannten Personen, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben;
- d) von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Dieser Versicherungsschutz besteht nur subsidiär. Andere Versicherungen gehen dieser Versicherung vor. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

2 Versicherte Risiken

Falls im Vertrag besonders vereinbart, besteht ausschließlich für die dort aufgeführten, den nachfolgenden Risikobausteinen zugeordneten Einzelrisiken und Tätigkeiten Versicherungsschutz.

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen).

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.

2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigung- oder Anzeigepflicht unterliegen (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen).

Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziff. 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

Soweit es sich bei diesen Anlagen um Benzin-/Fett-/Ölabscheider handelt, gilt:

Versicherungsschutz besteht nur, wenn Einbau und Betrieb dieser Abscheider nach den jeweiligen DIN-Richtlinien erfolgen und eine ggf. erforderliche behördliche Genehmigung vorliegt und die Nenngröße 40 nicht überschritten wird.

2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen-/Pflichtversicherung).

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer vorübergehend Inhaber einer von ihm zu errichtenden bzw. zu wartenden Anlage gem. Ziff. 2.1 bis 2.5 dieses Vertrages ist (z. B. Inbetriebnahme, Probetrieb).

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls werden unter den in Ziff. 6 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des (späteren) Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

Der Ausschluss von Schäden durch Abwässer gemäß Ziff. 7.14 (1) AHB findet insoweit keine Anwendung.

2.7 Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein/Nachtrag beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziff. 2.1 bis 2.6 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht (Umwelthaftpflicht-Basisdeckung).

Zu Ziff. 2.1 bis 2.7:

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziff. 2.1. bis 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz gemäß Ziff. 2.1 bis 2.7 bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3 Vorsorgeversicherung, Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken

3.1 Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) und der Ziff. 4 AHB (Vorsorgeversicherung) finden für die Risikobausteine Ziff. 2.1 bis 2.5 keine Anwendung. Der Versicherungsschutz für neue Risiken bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.

3.2 Ziff. 3.1 (2) und 3.2 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen) finden für die Risikobausteine Ziff. 2.1 bis 2.5 ebenfalls keine Anwendung. Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 2 versicherten Risiken.

4 Mitversicherte Anlagen

- 4.1 Abweichend von Ziff. 1 und 2 ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Inhaber von
- 4.1.1 Anlagen zur Lagerung sonstiger umweltgefährlicher Stoffe (siehe jedoch Ziff. 7.19), sofern die Gesamtlagermenge 5.000 l/kg je Betriebsgrundstück nicht übersteigt und das Fassungsvermögen des einzelnen Behältnisses nicht mehr als 250 l/kg beträgt (Kleingebinde);
- 4.1.2 Tankanlagen zur Lagerung von Heizöl zum Eigenverbrauch bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 20 Tonnen;
- 4.1.3 Tanks, die fest mit den mitversicherten nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen Arbeitsmaschinen und sonstigen Kfz verbunden sind;
- 4.1.4 Gastanks mit einem Fassungsvermögen von unter 3 Tonnen;
- 4.1.5 Benzin-, Fett- und Ölabscheidern, soweit deren Einbau und Betrieb nach den jeweiligen DIN-Richtlinien erfolgen und eine ggf. erforderliche behördliche Genehmigung vorliegt und die Nenngröße 40 nicht überschritten wird;
- 4.1.6 Anlagen zur Lagerung von Altöl bis zu einem Gesamtfassungsvermögen aller vorhandenen Behältnisse von 1 Tonne je Betriebsgrundstück;
- 4.1.7 Abfallcontainer zur Zwischenlagerung von nicht kontaminierten Abfällen in bauartzugelassenen und gesicherten Behältnissen / Containern, soweit die Abfälle im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb angefallen sind und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt;
- 4.1.8 mobilen Tankanlagen zur Lagerung von Heizöl, Benzin oder Diesel bis maximal 2.000 Liter je Anlage, jedoch für alle Anlagen begrenzt auf 10.000 Liter, die sich ausschließlich auf Bau- und Montagestellen des Versicherungsnehmers befinden.
- 4.2 Wird eine der Mengenschwellen gemäß Ziff. 4.1 überschritten, erlischt - abweichend von Ziff. 3.1 (2) AHB - die Mitversicherung des gemäß Ziff. 4.1 betreffenden Risikos vollständig. Der Versicherungsschutz bedarf insoweit besonderer Vereinbarung.
- 5 **Versicherungsfall**
Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens, Sachschadens oder eines gemäß Ziff. 1.3 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.
- 6 **Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**
- 6.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,
- nach einer Störung des Betriebes
 - oder
 - aufgrund behördlicher Anordnung
- Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.3 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.
- 6.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 6.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.
- 6.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
- 6.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

- 6.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- 6.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 6.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 6 vereinbarten Gesamtbetrages (siehe Versicherungsschein/ Nachtrag) nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.
Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 6.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.
Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.
- 6.5 Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.
- 6.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziff. 6.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; das gilt auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.
Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.3 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abziehen.
- 6.7 Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 7 Nicht versicherte Tatbestände
Nicht versichert sind - wobei Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 6 wie Ansprüche wegen Schäden behandelt werden -
- 7.1 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Das gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.
- 7.2 Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.
- 7.3 Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 7.4 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 7.5 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.
- 7.6 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagelagerung von Abfällen.
- 7.7 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).
Wird Versicherungsschutz nach Risikobaustein Ziff. 2.6 genommen, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 7.8 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer erzeugte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen.

- 7.9 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.
- 7.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendungen, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.
- 7.11 Ansprüche wegen Schäden, die auf Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind.
- 7.12 Ansprüche wegen genetischer Schäden.
- 7.13 Ansprüche wegen Schäden durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen.
- 7.14 Ansprüche
- wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grundstücken, deren Bestandteilen und Zubehör;
 - wegen Schäden beim Bergbautrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlsäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.
- 7.15 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 7.16 Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen (inkl. Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.
- 7.17 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen (siehe jedoch Ziff. 1.4).
- Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.
- Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.
- 7.18 Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft-/Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft-/Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.
- Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht aus
- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft-/Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft-/Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft-/Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft-/Raumfahrzeuge bestimmt waren,
 - Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft-/Raumfahrzeugen oder deren Teilen,
- und zwar wegen Schäden an Luft-/Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft-/Raumfahrzeuge.
- 7.19 Ansprüche wegen Schäden, die im ursächlichen Zusammenhang mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) bzw. HKW-haltigen Substanzen oder polychlorierten Biphenylen (PCB) oder PCB-haltigen Substanzen stehen. Zu den HKW bzw. HKW-haltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) und die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW).

- 7.20 Ansprüche wegen Schäden aus Sprengungen, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.
Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall ausgeschlossen Sachschäden, die entstehen bei Sprengungen an Immobilien in einem Umkreis von weniger als 150 m.
- 7.21 Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.
- 7.22 Ansprüche wegen Schäden infolge bewusst vorschriftswidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen.
Für den Versicherungsnehmer selbst besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn der zum Schaden führende Verstoß von seinen Beauftragten ohne Wissen oder gegen den Willen des Versicherungsnehmers und/oder seiner Repräsentanten begangen wurde.
- 7.23 Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.
- 7.24 Ansprüche nach den Art. 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.
- 8** **Serienschadenklausel**
Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch
- dieselbe Umwelteinwirkung,
 - mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhenden Umwelteinwirkungen,
 - mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.
Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.
- 9** **Nachhaftung**
- 9.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.3 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 9.2 Die Regelung der Ziff. 9.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Wirksamkeit der Versicherung ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des teilweisen Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.
- 10** **Versicherungsfälle im Ausland**
- 10.1 Eingeschlossen sind im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland im Sinne der Ziff. 2.1 - 2.7 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 2.6 nur, wenn die Anlagen oder Teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;

- soweit es sich um Schäden durch Brand und Explosion durch sonstige Tätigkeiten - ausgenommen Tätigkeiten im Sinne der Ziff. 2.6 - handelt, soweit diese Schäden nicht nach Ausführung der Leistung oder Abschluss der Arbeiten entstehen (siehe Ziff. 7.7).

Der örtliche Geltungsbereich entspricht dem, wie er in der Betriebs-Haftpflichtversicherung für diese Tätigkeiten vereinbart wurde.

- 10.2 Falls ausdrücklich vereinbart (siehe Versicherungsschein/Nachtrag) sind eingeschlossen im Umfang von Ziff. 1 dieser Bedingungen - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - auch im Ausland eintretende Versicherungsfälle,
- 10.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
- 10.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen im Sinne von Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
- 10.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziff. 2.7 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Zu Ziff. 10.2

Der Versicherungsschutz besteht nur für solche Personen- und Sachschäden, die Folgen einer plötzlichen und unfallartigen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziff. 6 werden nicht ersetzt.

Der örtliche Geltungsbereich entspricht dem, wie er in der Betriebs-Haftpflichtversicherung für diese Tätigkeiten vereinbart wurde. Zu Ziff. 10.2.2 und 10.2.3

Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung der Haftpflicht für im Ausland gelegene Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger, Baustellen und dgl..

- 10.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Abschnitt I A Ziff.4.1 genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch VII unterliegen (siehe Ziff. 7.9 AHB).

- 10.4 Für die Definition des Anlagenbegriffs ist deutsches Recht maßgeblich.

- 10.5 Nicht mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Subunternehmer entstehen sowie aus der Beteiligung der Versicherungsnehmer an Konsortien oder Arbeitsgemeinschaften mit ausländischen Partnern.

D Haftpflichtversicherung für Nutzer von Internet-Technologien

1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz richtet sich nach Abschnitt A und den nachfolgenden Vereinbarungen. Versicherungssumme und/oder Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

2 Versichertes Risiko

Versichert ist - abweichend von Ziff. 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich handelt um Schäden aus

- 2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;
- 2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- 2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziff. 2.1 bis 2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt Ziff. 26 AHB (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten;

2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden.

Für Ziff. 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziff. 1.1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

3 Mitversicherte Personen

Im Umfang der Deckung gemäß Ziff. 2 gilt die Regelung für mitversicherte Personen gemäß Abschnitt A Ziff. 4 auch für diese Versicherung.

4 Serienschaden/Anrechnung von Kosten

4.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.

4.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden - abweichend von Ziff. 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

5 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziff. 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

6 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- 6.1 Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- 6.2 IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- 6.3 Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- 6.4 Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- 6.5 Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- 6.6 Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- 6.7 Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;
- 6.8 Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

7 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind ergänzend zu Ziff. 7 AHB Ansprüche

7.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

- 7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;
- 7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;
- 7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);
- 7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

E Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung für Hersteller- und Handelsbetriebe - nur Fremdrückruf

1 Gegenstand der Versicherung

Der Versicherungsschutz richtet sich nach Abschnitt A und den nachfolgenden Vereinbarungen.

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 2.1 AHB, die dadurch entstehen, dass

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf i.S. von Ziff. 2 durchgeführt wurde und der Versicherungsnehmer hierfür in Anspruch genommen wird.

1.2 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder vertriebene Erzeugnisse als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

1.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Versicherungsnehmer zur Erfüllung seiner gesetzlichen Rückrufverpflichtung unter den vorgenannten Voraussetzungen selbst einen Rückruf i.S. von Ziff. 2 durchführt und ihm hierdurch ein Vermögensschaden entsteht.

Hierfür ist der Abschluss einer gesonderten Rückrufkosten-Haftpflichtversicherung erforderlich.

1.4 Für Ansprüche wegen Personenschäden oder Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Sinne von Ziff. 1.1 AHB besteht im Rahmen dieses Vertragsteils kein Versicherungsschutz.

2 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziff. 1.1 AHB - der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- zuständiger Behörden oder
- sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die Warnung vor nicht sicheren Erzeugnissen, soweit auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Vermeidung von Personenschäden eine Warnung ausreichend ist.

3 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert sind ausschließlich die Kosten für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten für

- 3.1 die Benachrichtigung der Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;
 - 3.2 das Vorsortieren der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse;
 - 3.3 den Transport der Erzeugnisse zum Versicherungsnehmer oder zu autorisierten Stellen;
 - 3.4 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Erzeugnisse die gem. Ziff. 3.5 bis 3.10 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren, Aussortieren und Umpacken der Erzeugnisse. Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zzgl. der nach Ziff. 3.5 bis 3.10 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind als die nach Ziff. 3.5 bis 3.10 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. 3.5 bis 3.10. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Erzeugnisses möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.
Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Gefahrenabwendungsmaßnahme nach Ziff. 3.6, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziff. 3.5 bis 3.10. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau von Einzelteilen der Erzeugnisse möglich ist und bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Einzelteile die notwendige Gefahrenabwendungsmaßnahme nach Ziff. 3.7 wäre;
 - 3.5 eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse während eines Zeitraums bis zu drei Monaten;
 - 3.6 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;
 - 3.7 den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen, d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile.
Für die Kosten des Austausches mangelhafter Einzelteile besteht jedoch nur dann Versicherungsschutz, soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;
 - 3.8 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen, jedoch nur soweit sich die Gefahr nicht durch die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter kostengünstiger beseitigen lässt;
 - 3.9 den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse i.S. von Ziff. 3.6 oder einzelner Ersatzteile i.S. von Ziff. 3.7 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transports vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert;
 - 3.10 die Beseitigung bzw. Vernichtung der Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;
 - 3.11 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.
- 4 **Versichertes Risiko**
Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein/Nachtrag aufgeführten, vom Versicherungsnehmer hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse. Hiervon ausgenommen bleiben Kraft- und Luftfahrzeuge sowie ersichtlich für Kraft- oder Luftfahrzeuge bestimmte Teile und Zubehör.

- 5 Mitversicherte Personen
Mitversichert ist - teilweise abweichend von Abschnitt A Ziff. 4 - die persönliche gesetzliche Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebs oder eines Teils desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft und der übrigen Betriebsangehörigen aus ihrer Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- 6 Risikobegrenzungen/Ausschlüsse
Nicht versichert sind Ansprüche
- 6.1 wegen Kosten durch Erzeugnisse, die zum Zeitpunkt des Rückrufes noch nicht an den Endverbraucher oder Endverbraucher beliefernde Händler ausgeliefert bzw. abgegeben worden waren;
- 6.2 wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;
- 6.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Versicherungsfall durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;
- 6.4 aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen;
- 6.5 aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen;
- 6.6 wegen anderer als der in Ziff. 3 genannten Kosten, insbesondere
- für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse (auch einzelner Ersatzteile) einschließlich deren Transportkosten vom Versicherungsnehmer zum Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung;
 - aus Folgeschäden, wie z.B. aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn;
 - Geldstrafen oder Bußgelder sowie Kosten für straf- und verwaltungsrechtliche Verfahren; das gilt nicht für Kosten eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das auf Betreiben des Versicherers geführt wurde;
 - Entschädigungen mit Strafcharakter;
- 6.7 aus Rückrufen, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen und Erzeugnisse, Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind;
- 6.8 aus Rückrufen von Blut- und Blutprodukten;
- 6.9 aus Rückrufen, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen);
- 6.10 aus Rückrufen, die zurückzuführen sind auf
- (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.
- 7 Versicherungssumme und Selbstbeteiligung
Versicherungssumme und Selbstbeteiligung siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.
- 8 Serienschaden
Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle
- aus der gleichen Ursache, z.B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
 - aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,
- gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.
Ziff. 6.3 AHB wird gestrichen.
- 9 Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach der Auslieferung des Erzeugnisses durch den Versicherungsnehmer eintreten.

Für Ansprüche wegen Kosten durch Erzeugnisse, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

10 Auslandsrisiken

Abweichend von Ziff. 7.9 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf im Ausland vorkommende Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins Ausland geliefert hat oder dorthin hat liefern lassen, oder wegen Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer sie dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Soweit der Versicherungsfall Erzeugnisse betrifft, die sich in den USA, US-Territorien oder in Kanada befinden, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

11 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Ziff. 3.1 (3) AHB und der Ziff. 4 AHB finden keine Anwendung.

12 Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos

12.1 Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfangs (Ziff. 3.1 (2) AHB) zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen - abweichend von Ziff. 13.1 und 4.1 AHB - unverzüglich anzuzeigen.

12.2 Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die im Vertrag genannten Selbstbeteiligungen in Versicherungsfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte.

F Ansprüche aus Benachteiligungen

Hinweis

Diese Vereinbarung ist eine auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-Made-Prinzip) basierende Versicherung, das heißt, der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer der Versicherung.

Kosten (siehe Ziffer 4.2 Satz 2) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, aus den in Ziff. 1.2 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z.B. aus § 15 Abs. 2 S. 1 und § 21 Abs. 2 S. 3 AGG.

Abweichend von Abschnitt I A Ziff. 4 sind mitversicherte Personen: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.

Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.

1.2 Gründe für eine Benachteiligung sind

- die Rasse
- die ethnische Herkunft
- das Geschlecht
- die Religion
- die Weltanschauung
- eine Behinderung

- das Alter
- oder die sexuelle Identität.

1.3 Der Versicherungsschutz im Sinne von Ziff. 1.1 erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.

Tochtergesellschaften im Sinne dieser Versicherung sind Unternehmen i.S.v. §§ 290 Abs. 1, Abs. 2, 271 Abs. 1 HGB, bei denen dem Versicherungsnehmer die Leitung oder Kontrolle direkt oder indirekt zusteht, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, einen beherrschenden Einfluss aufgrund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder aufgrund einer Satzungsbestimmung dieses Unternehmens auszuüben oder
- den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).

Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu hinzukommende Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes begangen worden sind.

2 Versicherungsfall (Claims-Made-Prinzip)

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer dieser Versicherung. Im Sinne dieser Versicherung ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder einer mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

3 Zeitliche Abgrenzung des Versicherungsschutzes

3.1 Erfasste Benachteiligungen und Anspruchserhebung

Die Anspruchserhebung sowie die zugrunde liegende Benachteiligung müssen während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgt sein. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

3.2 Rückwärtsversicherung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren vor Vertragsbeginn begangen wurden.

Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die eine versicherte Person, der Versicherungsnehmer oder eine Tochtergesellschaft bei Abschluss dieses Versicherungsvertrags kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder versicherten Personen als - wenn auch nur möglicherweise - objektiv fehlsam erkannt oder ihnen, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

3.3 Nachmeldefrist für Anspruchserhebungen nach Vertragsbeendigung

Der Versicherungsschutz umfasst auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

Die Nachmeldefrist gilt nicht für den Fall eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers sowie in den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist. Das gleiche gilt, wenn nach Beendigung des Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.

Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf des letzten Versicherungsjahres geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des letzten Versicherungsjahres.

3.4 Meldung von Umständen (Notice of Circumstance-Regelung)

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit dieser Versicherung konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der versicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.

Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 2 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

3.5 Insolvenz

Im Fall der Beantragung des Insolvenzverfahrens des Versicherungsnehmers oder einer vom Versicherungsschutz umfassten Tochtergesellschaft erstreckt sich die Deckung für das betroffene Unternehmen und die mitversicherten Personen des betroffenen Unternehmens nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, welche bis zum Zeitpunkt der Beantragung des Insolvenzverfahrens begangen worden sind.

4 Versicherungsumfang

Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

4.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die im Versicherungsschein/Nachtrag angegebene Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

4.3 Unabhängig von den einzelnen Versicherungsjahren gelten mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde,
- aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn der Versicherung, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

4.4 Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Ver-

fügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, an Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

4.5 In jedem Versicherungsfall tragen der Versicherungsnehmer bzw. die in Anspruch genommenen mitversicherten Personen den im Vertrag aufgeführten Betrag selbst (Selbstbeteiligung)

4.6 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

5.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen, soweit sie den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt haben; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind;

5.2 die von den mitversicherten Personen gemäß Ziff. 1.1 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen;

als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

5.3 - welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden;

- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;

5.4 jeglicher Art, die kollektiv erhoben werden, wie z.B. im Zusammenhang mit Streitgenossenschaften, Verbandsklagen oder die z.B. von Gewerkschaften oder Betriebsräten erhoben werden;

5.5 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht; ausgeschlossen sind auch Ansprüche im Zusammenhang mit Arbeitskämpfmaßnahmen (z.B. Aussperrung, Streik);

5.6 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter; hierunter fallen auch Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Personen verhängt worden sind;

5.7 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;

5.8 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;

5.9 wegen Benachteiligungen, die vor dem Vollzug des Erwerbs/der Übernahme eines anderen Unternehmens durch den Versicherungsnehmer und/oder eine seiner Tochtergesellschaften begangen worden sind;

5.10 wegen Benachteiligungen, die nach dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages des Versicherungsnehmers und/oder einer seiner Tochtergesellschaften durch ein anderes Unternehmen begangen worden sind;

5.11 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z.B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

6 Versicherungssumme(n) und/oder Selbstbeteiligung(en) siehe Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen sowie Selbstbeteiligungen.

II Beitragsberechnungsgrundlagen

- 1 Berechnung des Beitrages nach:**
 - 1.1 der Zahl der tätigen Personen**

Maßgebend ist die Durchschnittszahl der im Versicherungsjahr tätigen Personen. Hierzu rechnen neben dem Versicherungsnehmer alle im versicherten Betrieb regelmäßig oder vorübergehend tätigen Personen, auch Angehörige des Versicherungsnehmers, Zeit- und Teilzeitkräfte, Bürokräfte, Auszubildende, Reinigungspersonal usw..

Falls der Jahresauftragswert für die Vergabe von Leistungen an Subunternehmer 10% des Gesamtumsatzes des Versicherungsnehmers übersteigt, wird der Beitrag für den übersteigenden Auftragswert nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet.
 - 1.2 der Jahreslohn- und -gehaltssumme**

Maßgebend ist die Brutto-Jahreslohn- und -gehaltssumme des Versicherungsjahres gemäß Meldung zur Berufsgenossenschaft (auf volle Tausend EUR aufgerundet).

In diese Summe sind einzurechnen

 - EUR 25.000,00 je nicht bei der Berufsgenossenschaft versicherter, mitarbeitender Inhaber, Teilhaber und geschäftsführender Gesellschafter;
 - die auf Arbeitsgemeinschaften - Arge - entfallende anteilige Jahreslohn- und -gehaltssumme;
 - das auf Leiharbeitnehmer entfallende Jahresentgelt;
 - Leistungen durch Subunternehmer. Anteil des Jahresauftragswertes am Gesamtumsatz des Versicherungsnehmers bis 10% zuschlagsfrei. Der Beitrag für den übersteigenden Auftragswert wird nach dem jeweils gültigen Tarif berechnet.
 - 1.3 dem Jahresumsatz**

Maßgebend ist der Jahresumsatz (ohne Mehrwertsteuer) einschließlich des auf Arbeitsgemeinschaften - Arge - entfallenden anteiligen Jahresumsatzes des Versicherungsnehmers im Versicherungsjahr; auf volle Tausend EUR aufgerundet.
- 2 Vorläufiger Jahresbeitrag - Siehe Versicherungsschein/Nachtrag**

Der Beitragssatz und der Mindestbeitrag gelten bei dem im Vertrag beschriebenen Betriebscharakter und dem z.Z. vereinbarten Versicherungsumfang. Änderungen - auch Risiken, die für den Versicherungsnehmer nach Vertragsabschluss neu entstehen - erfordern eine Beitragsneufestsetzung.
- 3 Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer - je nach vereinbarter Beitragsberechnungsgrundlage - innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres zur endgültigen Beitragsabrechnung bekannt (siehe auch Ziff. 13 AHB):**
 - Zahl der durchschnittlich tätigen Personen (siehe auch Ziff. 1.1);
 - Höhe der Brutto-Jahreslohn- und -gehaltssumme (siehe auch Ziff. 1.2);
 - Höhe des Jahresumsatzes (ohne Mehrwertsteuer) (siehe auch Ziff. 1.3);
 - zur Umwelt-Haftpflichtversicherung: die tatsächlichen, der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Werte (mengenmäßige Veränderung von Stoffen und Anlagen innerhalb der unter Abschnitt I C Ziff. 2 versicherten Risiken und neu hinzukommende Anlagen gemäß Abschnitt I C Ziff. 2.1 - 2.4 (einschließlich Einwirkungs- und Einleitrisiko) und 2.5 sowie neu hinzukommende Stoffe);

Zusätzlich

 - etwaige Änderungen des Betriebscharakters.



**Allgemeine Bedingungen 2010
der Mannheimer Versicherung AG
für die Umweltschadensversicherung**

USV '10 (Stand: 01.07.2010)

H_009_0711

I USV-Grunddeckung

Umfang des Versicherungsschutzes

- 1 Gegenstand der Versicherung
- 2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken
- 3 Betriebsstörung
- 4 Leistungen der Versicherung
- 5 Versicherte Kosten
- 6 Erhöhungen und Erweiterungen
- 7 Neue Risiken
- 8 Versicherungsfall
- 9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 10 Nicht versicherte Tatbestände
- 11 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Kumulklause/ Selbstbeteiligung
- 12 Nachhaftung
- 13 Versicherungsfälle im Ausland

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

- 14 Beginn des Versicherungsschutzes
- 15 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag
- 16 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag
- 17 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschrifttermächtigung
- 18 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
- 19 Beitragsregulierung
- 20 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

- 21 Dauer und Ende des Vertrages
- 22 Wegfall des versicherten Risikos
- 23 Kündigung nach Versicherungsfall
- 24 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen
- 25 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften
- 26 Mehrfachversicherung

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 27 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
- 28 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
- 29 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

30 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

Weitere Bestimmungen

- 31 Mitversicherte Personen**
- 32 Abtretungsverbot**
- 33 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung**
- 34 Verjährung**
- 35 Zuständiges Gericht**
- 36 Anzuwendendes Recht**

II USV-Zusatzbaustein 1

III USV-Zusatzbaustein 2

I USV-Grunddeckung
Umfang des Versicherungsschutzes
1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden. Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten. Versicherungsschutz für derartige Ansprüche kann ausschließlich über eine Betriebs- oder Berufshaftpflichtversicherung oder eine Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart werden.

1.2 Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Pflicht

1.2.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft.

1.2.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht aus dem Gebrauch von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kfz:

- Kfz und Anhänger ohne Rücksicht auf eine Höchstgeschwindigkeit, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Kfz mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbst fahrende Arbeitsmaschinen und Stapler mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit. Selbst fahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit, nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

2 Umfang der Versicherung/Versicherte Risiken

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht für die unter Ziff. 2.1 bis 2.8 aufgeführten, jeweils ausdrücklich zu vereinbarenden Risikobausteine (vgl. hierzu Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen):

- 2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen). Ausgenommen sind solche WHG-Anlagen, die in Anhang 1 oder 2 zum UHG aufgeführt sind, Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.2 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UHG (UHG-Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer sowie Schäden durch Abwässer.
- 2.3 Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UHG-Anlagen handelt (sonstige deklarierungspflichtige Anlagen). Ausgenommen sind Abwasseranlagen, Einwirkungen auf Gewässer und Schäden durch Abwässer.
- 2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer (Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko).
- 2.5 Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UHG (UHG-Anlagen).
- 2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für derartige Anlagen bestimmt sind, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.
- 2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziff. 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen.
- 2.8 Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziff. 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

3 Betriebsstörung

- 3.1 Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).
- 3.2 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziff. 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziff. 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziff. 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

4 Leistungen der Versicherung

- 4.1** Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierung und Kostentragsverpflichtung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

- 4.2** Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

- 4.3** Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5 Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziff. 4.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

- 5.1** für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern
- 5.1.1** die Kosten für die "primäre Sanierung", d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;
- 5.1.2** die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;
- 5.1.3** die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen

nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung begrenzt ersetzt (vgl. hierzu Aufstellung der Höchstersatzleistungen).

5.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.

5.3 Die unter Ziff. 5.1 und Ziff. 5.2 genannten Kosten für Umweltschäden, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers gemäß Ziff. 10.1 oder am Grundwasser gemäß Ziff. 10.2 eintreten, sind nur nach besonderer Vereinbarung versichert.

6 Erhöhungen und Erweiterungen

6.1 Für Risiken der Ziff. 2.1 bis 2.5 besteht kein Versicherungsschutz für Erhöhungen und Erweiterungen. Der Versicherungsschutz umfasst aber mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziff. 2.1 bis 2.5 versicherten Risiken.

6.2 Für Risiken gemäß Ziff. 2.6 bis Ziff. 2.8 umfasst der Versicherungsschutz Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

6.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt und diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben. Der Versicherer kann den Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Ziff. 25 kündigen.

7 Neue Risiken

7.1 Für Risiken gemäß Ziff. 2.1 bis 2.5, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, bedarf der Versicherungsschutz besonderer Vereinbarung.

7.2 Für Risiken gemäß Ziff. 2.6 bis 2.8, die nach Abschluss des Vertrages neu entstehen, besteht Versicherungsschutz im Rahmen des Vertrages sofort bis zur Höhe gemäß Ziff. 7.2.3.

7.2.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

7.2.2 Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

7.2.3 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung i. S. von Ziff. 7.2.2 auf einen bestimmten Betrag begrenzt (vgl. hierzu Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen).

7.2.4 Die Regelung der Versicherung neuer Risiken gemäß Ziff. 7.2 gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

9 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

9.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der Ziff. 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- (4) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziff. 3.2 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

9.2 Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziff. 9.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

9.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

9.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und

alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und

auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

9.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

9.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 9.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziff. 9 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziff. 9.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

9.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung und je Versicherungsjahr begrenzt ersetzt (vgl. hierzu Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen). Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen eine Selbstbeteiligung zu tragen (vgl. hierzu Aufstellung der Selbstbeteiligungen).

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Versicherungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

9.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziff. 9.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

10 Nicht versicherte Tatbestände

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

10.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder

durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

- 10.2 am Grundwasser.
- 10.3 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.
- 10.4 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind.
- 10.5 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren.
- 10.6 die im Ausland eintreten.
- 10.7 die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.
- 10.8 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- 10.9 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.
- 10.10 die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse, Glasfasern, Mineralfasern und diese Stoffe enthaltende Stäube zurückzuführen sind.
- 10.11 die zurückzuführen sind auf
 - (1) gentechnische Arbeiten,
 - (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
 - (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GVO enthalten
 - aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.
- 10.12 infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.
- 10.13 aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.
- 10.14 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Falls im Rahmen und Umfang dieses Vertrages eine abweichende Regelung getroffen wurde, gilt dieser Ausschluss insoweit nicht.

- 10.15 die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

- 10.16 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

- 10.17 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

- 10.18 durch Bergbaubetrieb i. S. d. BBergG.

- 10.19 die nachweislich auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen (inkl. Terrorakten), Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

- 10.20 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

- 10.21 soweit sich diese Pflichten oder Ansprüche gegen die Personen richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

- 10.22 soweit diese Pflichten oder Ansprüche auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.



- 10.23 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.
- 10.24 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.
- 10.25 für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.
- 10.26 die durch Einwirkung von elektrischen, magnetischen und/oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen eintreten.
- 10.27 die im ursächlichen Zusammenhang mit Halogenkohlenwasserstoffen (HKW) bzw. HKW-haltigen Substanzen oder polychlorierten Biphenylen (PCB) oder PCB-haltigen Substanzen stehen. Zu den HKW bzw. HKW-haltigen Substanzen zählen insbesondere die chlorierten Kohlenwasserstoffe (CKW) und die Fluorkohlenwasserstoffe (FKW).
- 10.28 die durch Sprengungen eintreten, sofern nicht eine besondere Vereinbarung hierüber mit dem Versicherer getroffen worden ist.

Auch wenn eine solche Vereinbarung getroffen worden ist, sind in jedem Fall ausgeschlossen Sachschäden, die bei Sprengungen in einem Umkreis von weniger als 150 m entstehen.

- 10.29 die aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken entstehen.

11 Versicherungssummen/Maximierung/Serienschadenklausel/Kumulklause/Selbstbeteiligung

- 11.1 Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall: siehe Versicherungsschein/Nachtrag.

Diese Versicherungssumme bildet auch die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

- 11.2 Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die angegebene Versicherungssumme die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungs- oder ersatzpflichtige Personen erstreckt. Sämtliche Kosten gemäß Ziff. 5 werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

- 11.3 Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die

- auf derselben Ursache beruhen oder

- auf den gleichen Ursachen beruhen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

für den Versicherungsnehmer Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieses Vertrages als auch eines Haftpflichtversicherungsvertrages bei der Mannheimer Versicherung AG, so ist die Ersatzleistung des Versicherers aus diesen Verträgen insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Verträgen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

- 11.4 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. 5 versicherten Kosten eine Selbstbeteiligung zu tragen (vgl. hierzu Aufstellung der Selbstbeteiligungen). Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.
- 11.5 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Kosten gemäß Ziff. 5 und Zinsen nicht aufzukommen.

12 Nachhaftung

- 12.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Umweltschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:
- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
 - Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.
- 12.2 Die Regelung der Ziff.12.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

13 Versicherungsfälle im Ausland

- 13.1 Versichert sind abweichend von Ziff. 10.6 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
- die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland i. S. d. Ziff. 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten i. S. d. Ziff. 2.6 und 2.7 nur, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen und Messen, wenn Versicherungsschutz gem. Ziff. 2.8 vereinbart wurde.

Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 1.1 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

- 13.2 Nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung sind versichert im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,
 - 13.2.1 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziff. 2.6 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziff. 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;
 - 13.2.2 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziff. 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;
 - 13.2.3 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziff. 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.
- 13.3 Besonderer Vereinbarung bedarf die Versicherung für im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten, z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Lager und dgl..
- 13.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der EURO-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Beginn des Versicherungsschutzes/Beitragszahlung

14 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig i. S. v. Ziff. 15.1 zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

15 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- 15.1 Der Versicherungsnehmer hat den ersten oder einmaligen Beitrag, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens aber zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

- 15.2 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Beitrags eintreten, ist der Versicherer nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

- 15.3 Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

16 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- 16.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

- 16.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziff. 16.3 und 16.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 16.3 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 16.2 Abs. 3 darauf hingewiesen wurde.

- 16.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziff. 16.2 Abs. 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

17 **Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung**

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

18 **Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

19 **Beitragsregulierung**

- 19.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Auffor-



derung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

19.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden.

19.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrages verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrages erfolgten.

19.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

20 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

Dauer und Ende des Vertrages/Kündigung

21 Dauer und Ende des Vertrages

21.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

21.2 Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

21.3 Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

21.4 Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

22 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt.

23 Kündigung nach Versicherungsfall

23.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde oder

- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

- 23.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

24 Kündigung nach Veräußerung versicherter Unternehmen

- 24.1 Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschadensversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

24.2 Das Versicherungsverhältnis kann in diesem Falle

- durch den Versicherer dem Dritten gegenüber mit einer Frist von einem Monat,
- durch den Dritten dem Versicherer gegenüber mit sofortiger Wirkung oder auf den Schluss der laufenden Versicherungsperiode

in Schriftform gekündigt werden.

24.3 Das Kündigungsrecht erlischt, wenn

- der Versicherer es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, in welchem er vom Übergang auf den Dritten Kenntnis erlangt;
- der Dritte es nicht innerhalb eines Monats nach dem Übergang ausübt, wobei das Kündigungsrecht bis zum Ablauf eines Monats von dem Zeitpunkt an bestehen bleibt, in dem der Dritte von der Versicherung Kenntnis erlangt.

- 24.4 Erfolgt der Übergang auf den Dritten während einer laufenden Versicherungsperiode und wird das Versicherungsverhältnis nicht gekündigt, haften der bisherige Versicherungsnehmer und der Dritte für den Versicherungsbeitrag dieser Periode als Gesamtschuldner.

- 24.5 Der Übergang eines Unternehmens ist dem Versicherer durch den bisherigen Versicherungsnehmer oder den Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zu gehen müssen, und der Versicherer den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherungsschutz lebt wieder auf und besteht für alle Versicherungsfälle, die frühestens einen Monat nach dem Zeitpunkt eintreten, in dem der Versicherer von der Veräußerung Kenntnis erlangt. Dies gilt nur, wenn der Versicherer in diesem Monat von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Versicherungsschutz fällt trotz Verletzung der Anzeigepflicht nicht weg, wenn dem Versicherer die Ver-
äußerung in dem Zeitpunkt bekannt war, in dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen.

25 Kündigung nach Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften (s. Ziff. 6.3) ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

26 Mehrfachversicherung

26.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

26.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

26.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

27 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

27.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsan-
nahme der Versicherer in Textform Fragen i. S. d. Satzes 1 stellt.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahr-
erheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon
Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

27.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versi-
cherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

(2) Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein
Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig ge-
macht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht
nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis
der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

27.3 Beitragsänderung oder Kündigungsrecht

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

Der Versicherer muss die ihm nach Ziff. 27.2 und 27.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziff. 27.2 und 27.3 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziff. 27.2 und 27.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

27.4 Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

28 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Besonders gefährdende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefährdend.



29 Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

29.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben wurden.

29.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

29.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

29.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

29.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

29.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

30 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

30.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

30.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Ver-

sicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziff. 30.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Weitere Bestimmungen

31 Mitversicherte Personen

- 31.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Ansprüche gegen andere Personen als den Versicherungsnehmer selbst, sind alle für ihn geltenden Bestimmungen auf die Versicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen der Ziff. 7 gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Versicherten entsteht.
- 31.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

32 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

33 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- 33.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 33.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- 33.3 Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen der Ziff. 33.2 entsprechende Anwendung.

34 Verjährung

- 34.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 34.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

35 Zuständiges Gericht

- 35.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 35.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 35.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

36 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

II USV-Zusatzbaustein 1

Falls besonders vereinbart (vgl. hierzu Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen), gilt:

- 1 Abweichend von Ziff. I 10.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziff. III (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.

- an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziff. I 1.1 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I 6 und Ziff. I 7 kein Versicherungsschutz.

- 2 Falls besonders vereinbart, besteht abweichend von Ziff. I 10.2 Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz am Grundwasser.

3 **Nicht versicherte Tatbestände**

Die in Ziff. I genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

- 3.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

- 3.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

- 3.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

4 **Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt**

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung sind im Rahmen der gemäß Ziff. I 11 vereinbarten Versicherungssumme begrenzt (vgl. hierzu Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen).

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. I 5 versicherten Kosten eine Selbstbeteiligung (vgl. hierzu Aufstellung der Selbstbeteiligungen) zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

III **USV-Zusatzbaustein 2**

Falls besonders vereinbart (vgl. hierzu Aufstellung der Besonderen Vereinbarungen), gilt:

- 1 Abweichend von Ziff. I 10.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 der Ziff. II hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Ziff. I 3.2 findet keine Anwendung.



Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziff. I 1.1 letzter Absatz keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziff. I 6 und Ziff. I 7 kein Versicherungsschutz.

2 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziff. I 5.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

3 Nicht versicherte Tatbestände

3.1 Nicht versichert sind Kosten i. S. v. Ziff. 2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

3.2 Die in Ziff. I und II genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter Ziff. II (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme (vgl. hierzu Aufstellung der Höchstersatzleistungssummen).

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß Ziff. I 5 versicherten Kosten eine Selbstbeteiligung (vgl. hierzu Aufstellung der Selbstbeteiligungen) zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.